

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2018

Bauanträge und Bauvoranfragen

Oliver und Laura Keil – Neubau eines Einfamilienwohnhauses – auf dem Grundstück Fl.Nr. 824/1 der Gkg. Langensendelbach (Honingser Straße 18)

14 : 0 Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses entsprechend der eingereichten Planunterlagen vom 12.01.2018 wird erteilt.

Gemeinde Langensendelbach – Errichtung eines Trinkwasser-Hochbehälters I = 750 m³ - auf den Grundstücken Fl.Nr. 648 und 649 der Gkg. Langensendelbach (Lage: Steinig)

14 : 0 Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Trinkwasser-Hochbehälters I = 750 m³ entsprechend der eingereichten Planunterlagen vom 18.01.2018 wird erteilt.

Hochwasserschutz in der Gemeinde;

hier: Antrag der überörtlichen freien Wählergemeinschaft und SPD Langensendelbach – Bräuningshof auf Errichtung eines Oberflächenwasserkanals zwischen der Waldstraße und der Straße Zum Berg mit Schaffung einer durchgehenden Verbindung der beiden Oberflächenwasserkanäle in der Honingser Straße (Hochwasserschutz)

Zum Antrag der überörtlichen freien Wählergemeinschaft und SPD Langensendelbach – Bräuningshof hinsichtlich einer möglichen Verbindung des Regenwasserkanals in der Honingser Straße zwischen Bergstraße und Waldstraße wird von Seiten der Verwaltung auf folgendes hingewiesen:

Im Bereich Bergstraße bis zur Einleitungsstelle in den Keilesgraben am Dorfplatz wurde im Zuge der Kanalmaßnahmen der bestehende Regenwasserkanal erneuert und vom Mischwasserkanal abgetrennt.

Eine hydraulische Prüfung bezüglich weiterer Anschlüsse aus Richtung Waldstraße wurde nicht geführt.

Bezüglich einer möglichen Verbindung wäre vorab zu prüfen, wie sich diese auf den Bereich der Honingser Straße unterhalb der Bergstraße auswirkt. Insbesondere ist nachzuweisen, dass in diesem Bereich kein unzulässiger Überstau entsteht.

Da die notwendigen hydraulischen Nachweise für die Gemeinde vom Büro itwh erbracht wären, sollte auch hier ein entsprechendes Gutachten eingeholt werden.

In der Diskussion kommt der Gemeinderat zu der Feststellung, dass hierzu ein wasserrechtliches Verfahren notwendig ist.

Bevor der vorliegende Antrag weiter behandelt werden soll, muss wie schon genannt, eine hydraulische Berechnung des Regenwasserkanals und eine Berechnung des Baches vorliegen.

Das Ing.-Büro Sauer + Harrer teilte bereits im Vorfeld mit, dass eine gewünschte Verbindung des Regenwasserkanals – nach erster Schätzung – Kosten in Höhe von ca. 73.000,00 € brutto (inkl. Baunebenkosten) entstehen würden. Grundlage für diese Berechnung war ein 130 m langer Regenwasserkanal mit DN 400 Stahlbeton in einer Tiefe von ca. 1,5 m.

Vorteilhaft wäre auch das Ergebnis der ersten Runde der Auslegung für die beiden Baugebiete „Honingser Straße Nord-Ost II“ und „Honingser Straße Ost“ (Änderung) im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund immer wieder eingehender derartiger Anträge sollte die Gemeinde in nächster Zeit ein Gesamtkonzept für einen vertretbaren und geordneten Hochwasserschutz erarbeiten, das dann die Grundlage für weitere Entscheidungen sein muss.

9 : 5 Beschluss

Der Antrag wird vorerst zurückgestellt.

Beim Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (itwh) aus Nürnberg soll ein Kostenangebot für ein hydraulisches Gutachten zwecks eventueller Errichtung eines Oberflächenwasserkanals zwischen der Waldstraße und der Straße Zum Berg eingeholt werden.

Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen

hier: Teilnahme an den Bündelausschreibungen mit Liefertermin 01.01.2020 bei der Kubus Kommunalberatung und Service GmbH aus Schwerin

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 30.03.2015 zum zweiten Mal an der vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagenen Bündelausschreibung für kommunale Liegenschaften und Anlagen teilgenommen und den entsprechenden „unbefristeten“ Dienstleistungsvertrag mit 100 % Ökostrom abgeschlossen.

Diese damalige Ausschreibung gilt für den Lieferzeitraum 2017 – 2019.

Ziel des Bayerischen Gemeindetages ist es, Strombündelausschreibungen für seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen für jeweils 3 Lieferjahre in Kooperation mit der KUBUS anzubieten. Aktuell steht die Organisation der Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an, da die Stromlieferverträge mit Lieferbeginn 2017 bis Ende 2019 auslaufen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten, da die derzeitigen Marktdaten eine möglichst frühzeitige Beschaffung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 als sinnvoll erscheinen.

Aufgrund der Beschlüsse vom 19.11.2012 und 30.03.2015 sollte auch für die Jahre 2020 bis 2022 der Ökostrom (ohne Neuanlagequote bzw. mit Neuanlagenquote) Vorrang haben.

Dies hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamtes.

Merkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 – 0,3 ct/kWh

Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1 ct/kWh

14 : 0 Beschluss

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Antrag des Stammtisches Rammazotti auf Nutzung des Dorfplatzes am 10. Mai 2018 (Vatertag)

Mit Schreiben vom 02.01.2018 beantragt der Stammtisch Rammazotti die Nutzung des Dorfplatzes für das Fest zum „Vatertag“ am 10. Mai 2018.

Um genaue Vorgaben machen zu können, hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 15.06.2015 eigens für die Nutzung des Dorfplatzes durch die örtlichen Vereine und Organisationen eine diesbezügliche und detaillierte Benutzungsordnung beschlossen.

Der Dorfplatz wurde geschaffen, um für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde einen Ort zur Zusammenkunft und gemütlichen Beisammensein zu schaffen.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht sind auf dem Dorfplatz die örtlich üblichen Veranstaltungen genehmigungsfähig. Die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) kann mit individuell auf die Veranstaltung zugeschnittenen Auflagen versehen werden, um z.B. Immissions- oder Jugendschutz zu gewährleisten. Eine Kautionshöhe von 500,00 € wäre zu hinterlegen.

Nach einer kurzen Diskussion ist der Gemeinderat der Meinung, die beantragte Veranstaltung zu genehmigen.

Die Benutzungsordnung soll bei der Genehmigung durch das Ordnungsamt Bestandteil werden.

Der Stammtisch Rammazotti wird aufgefordert, 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag (spätestens bis zum 11.04.2018) einen entsprechenden Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG beim Ordnungsamt der Gemeinde Langensendelbach zu stellen.

14 : 0 Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag des Stammtisches Rammazotti zur Nutzung des Dorfplatzes am 10. Mai 2018 anlässlich des Festes zum „Vatertag“ wird erteilt.

Der Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG ist 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag (spätestens bis zum 11.04.2018) beim Ordnungsamt der Gemeinde Langensendelbach zu stellen.

Die Benutzungsordnung ist vom Antragsteller als Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Erlass einer neuen Nutzungsvereinbarung und einer Hausordnung für die beiden Jugendräume in den Ortsteilen Langensendelbach und Bräuningshof

Die Jugendräume in den beiden Ortsteilen Langensendelbach und Bräuningshof sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und stehen in deren Trägerschaft.

Sie dienen der Jugend der Gemeinde zur Ergänzung der Freizeitgestaltung. Sie sollten – und so war der Ursprungsgedanke bei der damaligen Eröffnung – dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Gemeinde als Träger unterhält die Räumlichkeiten.

Aufgrund immer wieder eingehenden Beschwerden der unmittelbaren Nachbarn hat die Jugendbeauftragte – im Namen der Gemeinde eine neue Hausordnung und eine dazugehörige Nutzungsvereinbarung erarbeitet, die dem Gemeinderat vorliegt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Jugendräume allen Jugendlichen nach Maßgabe dieser Hausordnung zur Verfügung stehen, um sich an einem zentralen Punkt zu treffen, aber es muss neben den Punkten der Hausordnung eine unbedingte Rücksichtnahme auf die Anwohner oberstes Gebot sein.

Beim Abspielen von Musik müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben; die Lärmschutzverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass Besucherinnen und Besucher, die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwiderhandeln, ein zeitweiliges oder unbefristetes Hausverbot bekommen.

In der Diskussion werden noch folgende Punkte genannt, die geprüft und dann in die Hausordnung bzw. Nutzungsvereinbarung eingebaut werden müssen:

A) Hausordnung

- Ziff. 1 (14-21 Jährige)
- Prüfung der Personenanzahl im jeweiligen Jugendraum
- Nennung des Nutzungszwecks
- Der angrenzende Bolzplatz darf nicht bei einer Belegung des Jugendraumes im OT Bräuningshof automatisch mitbenutzt werden
- wie werden Zuwiderhandlungen ordnungsrechtlich geahndet

B) Nutzungsvereinbarung

- Kautionshöhe von 200,00 €

13 : 1 Beschluss

Die Hausordnung und die dazugehörige Nutzungsvereinbarung werden entsprechend abgeändert bzw. ergänzt und sind in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat erneut vorzulegen.